

Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV)

RRB vom 23. Januar 1996

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 23, 25, 28, 31, 33 und 68 des Landwirtschaftsgesetzes für
den Kanton Solothurn vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeit

§ 1. *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes für
den Kanton Solothurn (im folgenden: Landwirtschaftsgesetz) Zuständig-
keiten, Verfahren und den Vollzug in den Rechtsgebieten des bäuerlichen
Bodenrechts, der landwirtschaftlichen Pacht, der Produktionslenkung und
Einkommenssicherung, sowie der Tierzucht und des Viehabsatzes.

§ 2. *Zuständigkeit*

a) *Volkswirtschafts-Departement*

¹ Zuständiges Departement im Sinne der vorliegenden Verordnung ist das
Volkswirtschafts-Departement (im folgenden: das Departement), sofern
nicht ausdrücklich ein anderes Departement bestimmt wird.

b) *Amt für Landwirtschaft*

² Zuständiges Amt im Sinne der vorliegenden Verordnung ist das Amt für
Landwirtschaft (im folgenden: das Amt), sofern nicht ausdrücklich ein an-
deres Amt bestimmt wird.

II. Bäuerliches Bodenrecht

1. Organisation und Behörden

§ 3. *Bewilligungsbehörde*

¹ Bewilligungsbehörde im Sinne von Artikel 90 literae a und c des Bundes-
gesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)²⁾ ist
das Departement.

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ SR 211.412.11.

921.12

² Es ist zuständig, Anmerkungen im Sinne von Artikel 86 BGGB sowie deren Löschung zu verlangen.

§ 4. *Aufsichtsbehörde*

Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 litera b BGGB ist das Finanz-Departement¹⁾.

§ 5. *Kantonale Schätzungsstelle*

¹ Schätzungsbehörde nach Artikel 90 litera e BGGB ist die kantonale Schätzungsstelle.

² Als Kantonale Schätzungsstelle ist das Sekretariat des Solothurnischen Bauernverbandes eingesetzt²⁾.

§ 6. *Beschwerdeinstanzen*

a) *Rekurskommission*

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der kantonalen Schätzungsstelle ist die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission (im folgenden: Rekurskommission).

b) *Verwaltungsgericht*

Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 90 litera f BGGB ist das kantonale Verwaltungsgericht (im folgenden: Verwaltungsgericht).

2. Verfahren und Rechtsschutz

a) **Privatrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken**

§ 8. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem 2. Titel des BGGB entscheidet der Zivilrichter.

b) **Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken**

§ 9. *Realteilung und Zerstückelung*

a) *Gesuch*

¹ Die Amtschreiberei prüft bei jedem Auftrag zu einer Abtrennung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe oder ein landwirtschaftliches Grundstück nach den Bestimmungen des BGGB betroffen ist.

¹⁾ Fassung vom 26. Mai 1997.

²⁾ § 1 der Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 15. September 1987 (BGS 212.473.82).

² Kann die Amtschreiberei dies nicht zweifelsfrei ausschliessen, fordert sie den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme auf amtlichem Formular zu stellen.

³ Das Amt erstellt das amtliche Formular und erlässt eine Anleitung dazu.

⁴ Das amtliche Formular dient als Beweis über allfällige Pächter, Kaufs-, Vorkaufs- sowie Zuweisungsberechtigte im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 BGG. Die Grundeigentümer bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

⁵ Die Amtschreiberei überprüft die Angaben der Grundeigentümer anhand des Grundbuches und leitet das Geschäft, bei Abtrennung eines Teilstücks mit einer Kopie des Mutationsplans, an das Amt weiter.

§ 10. b) Feststellung

¹ Das Departement stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob mit der Abtrennung das Realteilungs- und Zerstückerungsverbot verletzt wird.

² Trifft dies zu, so stellt das Departement zudem fest, ob die Bewilligung einer Ausnahme erteilt werden kann.

§ 11. c) Verurkundung, Bewilligung

Ist die Bewilligungspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so verurkundet die Amtschreiberei den Akt und stellt die Unterlagen dem Amt zur Einleitung der Bewilligungserteilung zu.

§ 12. Erwerb

¹ Die Amtschreiberei prüft bei jedem Auftrag zur Erstellung eines Erwerbsvertrages, ob der Erwerb einer Bewilligung nach BGG bedarf.

² Kann sie dies nicht zweifelsfrei ausschliessen, so findet § 9 Absätze 2 bis 5 sinngemäss Anwendung.

§ 13. a) Feststellung

¹ Das Departement stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob der Erwerb einer Bewilligungspflicht unterliegt.

² Trifft dies zu, so stellt das Departement zudem fest, ob die Erwerbsbewilligung erteilt werden kann.

§ 14. b) Bewilligung

Ist die Bewilligungspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so verurkundet die Amtschreiberei den Akt und stellt die Unterlagen dem Amt zur Einleitung der Bewilligungserteilung zu.

§ 15. Überschreitung der Belastungsgrenze

¹ Gesuche um Überschreitung der Belastungsgrenze im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 BGG sind beim Amt einzureichen.

² Dem Gesuch muss die Ertragswertschätzung sowie ein Auszug aus dem Grundbuch beigelegt werden.

³ Das Departement eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin sowie der Amtschreiberei und bringt ihn den nach Bundesrecht berechtigten Gläubigern zur Kenntnis.

921.12

§ 16. *Schätzung des Ertragswerts*

¹ Die Schätzung des Ertragswerts im Sinne von Artikel 87 BGGB wird von Amtes wegen oder auf Antrag eines Berechtigten durch die kantonale Schätzungsstelle vorgenommen.

² Sie erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts.

³ Während der Beschwerdefrist können die beschwerdeberechtigten Personen das Schätzungsprotokoll bei der kantonalen Schätzungsstelle einsehen.

§ 17. *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen des Departementes gestützt auf das BGGB kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der kantonalen Schätzungsstelle kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

III. Landwirtschaftliche Pacht

1. Organisation und Behörden

§ 18. *Zuständigkeit für:*

a) Bewilligungserteilung

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für.

- a) eine kürzere Pachtdauer;
- b) die Fortsetzung der Pacht auf eine kürzere Pachtdauer;
- c) die parzellenweise Verpachtung.

² Es führt die ordentliche Pachtzinskontrolle durch, bewilligt den Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe oder setzt den Pachtzins auf das erlaubte Mass herab.

³ Es ist ferner zuständig für:

b) Vollstreckungsanordnung

- a) die Anordnung der Vollstreckung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG)¹⁾;

c) Einsprachenbehandlung

- b) die Behandlung von Einsprachen gegen die Zupacht und die Aufhebung von Pachtverträgen über die Zupacht;
- c) die Behandlung von Einsprachen gegen den Pachtzins sowie die Herabsetzung desselben;

¹⁾ SR 221.213.2.

d) Feststellungsentscheid

- d) den Erlass von Feststellungsverfügungen betreffend der Verkürzung der Pachtdauer, der parzellenweisen Verpachtung sowie der Zupacht und des Pachtzinses.

§ 19. Ackerbaustelle/Oberamt

Die Gemeindeackerbaustelle sowie das am Ort der gelegenen Sache zuständige Oberamt sind zur Einsprache nach Artikel 33 LPG befugt.

2. Vorpachtrecht

§ 20. Geltungsbereich

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe neu verpachtet, so haben die Nachkommen des Verpächters oder der Verpächterin ein Vorpachtrecht, wenn sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind.

² Das Vorpachtrecht besteht an landwirtschaftlichen Gewerben, die ganz oder zu ihrem wertvolleren Teil im Kanton liegen.

³ Das Vorpachtrecht besteht nicht, wenn das Gewerbe an einen Nachkommen des Verpächters oder der Verpächterin verpachtet wird; es entfällt, wenn die Verpachtung an den Nachkommen für den Verpächter oder die Verpächterin unzumutbar ist.

⁴ Der Nachkomme kann das Vorpachtrecht einem Dritten nur dann entgehen, wenn es im Grundbuch angemerkt worden ist.

§ 21. Eintritt

¹ Der Nachkomme tritt in den Pachtvertrag ein, wie dieser mit einer Drittperson abgeschlossen worden ist.

² Die Nachkommen können vor Abschluss eines Pachtvertrages mit einer Drittperson auf ihr Recht schriftlich verzichten.

§ 22. Ausübung

¹ Der Verpächter oder die Verpächterin ist verpflichtet, die Nachkommen über den Abschluss und den Inhalt eines Pachtvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie hat auch die Drittperson über den Bestand allfälliger Vorpachtrechte zu unterrichten.

² Will der Nachkomme sein Vorpachtrecht ausüben, so muss er es innert 60 Tagen seit Kenntnis des Vertragsinhaltes oder, wenn die Drittperson die Pacht bereits angetreten hat, spätestens drei Monate nach dem Pachtantritt gegenüber dem Verpächter oder der Verpächterin schriftlich geltend machen.

³ Wird das Vorpachtrecht geltend gemacht, so hat der Verpächter oder die Verpächterin die Drittperson unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 23. Anerkennung

Das Vorpachtrecht gilt als anerkannt, wenn es der Verpächter oder die Verpächterin nicht innert 30 Tagen seit dem Empfang der Ausübungserklärung gegenüber dem Nachkommen unter Angabe der Gründe schriftlich bestreitet.

921.12

§ 24. *Bestreitung*

Bestreitet der Verpächter oder die Verpächterin das Vorpachtrecht, so kann der Nachkomme innert 30 Tagen beim Richter am Ort der gelegenen Sache auf Feststellung klagen, dass er in den Pachtvertrag eingetreten sei.

§ 25. *Nachkommenkonkurrenz*

Machen mehrere Nachkommen ihr Vorpachtrecht geltend, so kann der Verpächter oder die Verpächterin jene Person bezeichnen, die in den Pachtvertrag eintreten soll.

§ 26. *Folgen des Eintritts*

¹ Tritt ein Nachkomme in den Pachtvertrag ein, so muss die Drittperson, wenn sie die Pacht angetreten hat, das Gewerbe auf den folgen den ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin verlassen, jedoch frühestens ein Jahr nach dem Tag, an dem sie vom Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag erfahren hat.

² Der Verpächter oder die Verpächterin muss den Schaden ersetzen, welcher der Drittperson aus dem Eintritt des Nachkommen in den Pachtvertrag entsteht.

³ Die Drittperson braucht das Gewerbe erst zu verlassen, wenn ihr Ersatz oder hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.

3. Verfahren und Rechtsschutz

§ 27. *Gesuche um Bewilligung*

a) verkürzte Pachtdauer

¹ Gesuche um Bewilligung im Sinne von § 18 literae a und b sind unter Angabe der Gründe innert der vom LPG festgelegten Frist schriftlich dem Amt einzureichen.

b) parzellenweise Verpachtung

² Gesuche um Bewilligung einer parzellenweisen Verpachtung sind unter Angabe der Gründe vor Pachtantritt beim Amt einzureichen.

³ Das Amt ist befugt, die für die Gesuchsbeurteilung notwendigen Angaben bei anderen kantonalen Behörden sowie bei den Gemeindebehörden einzuholen.

§ 28. *Verweigerung einer Bewilligung*

Verweigert das Departement die Bewilligung für eine parzellenweise Verpachtung, so hebt es das Pachtverhältnis unter angemessener Berücksichtigung der Parteienstandpunkte auf den nächsten zumutbaren Frühjahrs- oder Herbsttermin auf und verfügt, sofern notwendig, die Räumung des Grundstückes im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 LPG.

§ 29. *Einsprachen gegen*

a) Zupacht

¹ Einsprachen gegen die Zupacht gemäss Artikel 33 LPG müssen innert der vom Bundesrecht festgesetzten Frist schriftlich beim Amt erhoben werden.

² Dem Rückzug einer Einsprache der Ackerbaustelle oder des Oberamtes wird keine Folge gegeben, wenn die Einsprache bei vorläufiger Prüfung nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 30. b) Pachtzins für Grundstücke

¹ Einsprachen gegen den Pachtzins für Grundstücke gemäss Artikel 43 LPG müssen innert der vom Bundesrecht festgesetzten Frist schriftlich beim Amt erhoben werden. § 29 Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

² Das Departement setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

§ 31. Beschwerden

Gegen Einsprache- und Bewilligungsentscheide des Departementes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

IV. Produktionslenkung und Einkommenssicherung

1. Organisation und Behörden

§ 32. Zuständigkeit für:

a) Aufsicht, Vollzug

¹ Die Aufsicht über den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts obliegt dem Departement.

² Es erteilt Bewilligungen sowie Anerkennungen und erlässt die erforderlichen Weisungen und Verfügungen.

§ 33. b) Durchführung

¹ Der weitere Vollzug obliegt dem Amt.

² Es erstellt die erforderlichen Unterlagen, Pläne, Register und Verzeichnisse, ermittelt Beitragsberechtigungen, führt Kontrollen durch und sichert die Verbindung zu den zuständigen Bundes- und Kantonsstellen.

³ Es ist zudem zuständig für die Information und die Instruktion der Landwirte und der Gemeindebehörden. Es trifft die im Rahmen des Bundesrechts erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Durchführung.

§ 34. Kantonale Zentralstelle für Ackerbau

Kantonale Zentralstelle für Ackerbau gemäss Artikel 9 der Bundesrätlichen Verordnung über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Dezember 1953¹⁾ ist das Amt.

§ 35. Kantonale Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung ermittelt und Vermögen der Gesuchsteller oder gewährt dem Amt zu Einkommen diesem Zweck Einsicht in die Steuerakten.

¹⁾ SR 916.01.

921.12

§ 36. *Gemeinden*

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei kantonalen und Bundesmassnahmen verpflichtet. Sie führen auf Anordnung des Amtes insbesondere Datenerhebungen durch.

§ 37. *Private Organisationen*

Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktionslenkung und der Einkommenssicherung können durch den Regierungsrat mittels Auftrag an private oder gemischtwirtschaftliche Organisationen übertragen werden.

2. Verfahren und Rechtsschutz

§ 38. *Gesuche*

Gesuche um Beiträge, Bewilligungen und Anerkennungen sind dem Amt einzureichen und haben alle notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 39. *Beitragsberechtigung*

¹ Die Beitragsberechtigung wird durch das Amt mittels Mitteilung festgestellt.

² Bei Differenzen kann vom Departement eine Verfügung verlangt werden.

§ 40. *Bewilligungen, Anerkennungen*

Bewilligungen und Anerkennungen werden vom Departement erteilt.

§ 41. *Koordination*

Zwecks Koordination dürfen Betriebsdaten innerhalb der kantonalen Verwaltung auch für andere Massnahmen in der Landwirtschaft und verwandten Gebieten weiterverwendet werden.

§ 42. *Kosten*

¹ Beitragsermittlung und Anerkennungen erfolgen in der Regel kostenlos.

² Erlangt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin durch die Beitragsermittlung oder Anerkennung besondere Vorteile kann er bzw. sie gemäss Gebührentarif angemessen an deren Kosten beteiligt werden.

§ 43. *Rückerstattung*

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

§ 44. *Beschwerden*

Gegen Entscheide des Departementes kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 45. *Strafbestimmungen*

Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes finden die Strafbestimmungen des Bundes Anwendung.

V. Tierzucht und Viehabsatz

A. Tierzucht

1. Organisation und Behörden

§ 46. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat wählt:

- a) die Mitglieder der Kantonalen Schaukommissionen für das Rindvieh und für das Kleinvieh;
- b) deren Präsidenten oder Präsidentin;
- c) die kantonalen Schauexperten und -expertinnen für Rindvieh und Kleinvieh;
- d) den kantonalen Schauexperten oder die kantonale Schauexpertin für Pferde und deren Stellvertretung.

² Er ist zuständig für die Anerkennung von Zuchtgenossenschaften. Diese richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

§ 47. Volkswirtschafts-Departement

¹ Das Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Rindvieh- und Kleinviehzucht¹⁾ und über die Pferdezucht²⁾ aus. Es kann zu diesem Zwecke Weisungen erlassen.

² Es überwacht insbesondere die bestimmungsgemässe Verwendung der Bundes- und Kantonsbeiträge.

³ Es ist ferner zuständig für:

- a) die Bestätigung der von den anerkannten Tierzuchtgenossenschaften gewählten Zuchtbuchführer und -führerinnen, deren Stellvertretung sowie des Kontrollpersonals der Leistungsprüfungen, welche von den schweizerischen Zuchtverbänden oder der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht empfohlen werden;
- b) die Bestimmung der Personen, welche Tiere amtlich markieren und tätowieren dürfen;
- c) die Zustimmung zur Übertragung der Führung von Zuchtbüchern und -registern der Kleinviehzucht an die Schweizerische Zentralstelle für Kleinviehzucht;
- d) die Erteilung der Ausnahmegewilligung zur Führung des Zuchtbuches an Einzelbetriebe der Kleinviehzucht.

§ 48. Amt für Landwirtschaft

¹ Das Amt stellt den unmittelbaren Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften sicher.

¹⁾ SR 916.310.

²⁾ SR 916.320.

921.12

² Es ist insbesondere besorgt für:

- a) die Durchführung der kantonalen Schauen, die Tierbeurteilung und den Entscheid über die Aufnahme ins Herdebuch;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Schauexperten und -expertinnen sowie der Züchter und Züchterinnen;
- c) die Unterstützung des Absatzes der Tiere.

³ Es ist ferner zuständig für.

- a) die jährliche Erstellung von Verzeichnissen über die beurteilten Tiere sowie die Weiterleitung der Verzeichnisse über die Herdebuchtiere an die zuständigen Stellen;
- b) die Ausrichtung von Beiträgen und Prämien nach Bundesrecht und den kantonalen Vollzugsvorschriften.

§ 49. *Kantonale Schaukommissionen*

¹ Die kantonale Schaukommission für das Rindvieh besteht aus 13 Mitgliedern.

² Die kantonale Schaukommission für das Kleinvieh besteht aus 10 Mitgliedern.

³ Die kantonalen Schaukommissionen für das Rindvieh und für das Kleinvieh sind zuständig für die Beurteilung der Tiere nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Weisungen.

§ 50. *Zusammensetzung*

¹ Die Kommissionsmitglieder für die kantonale Schaukommission für das Rindvieh werden im Verhältnis zur Zahl der eingetragenen Herdebuchtiere der einzelnen Viehrassen gewählt. Jeder Zuchtverband mit Sitz im Kanton Solothurn und mit mindestens 5% Anteil der Tiere am gesamten kantonalen Herdebuchbestand hat vorweg Anspruch auf einen Vertreter oder eine Vertreterin.

² In die kantonale Schaukommission für das Kleinvieh werden je drei Vertreter der Schweine-, Schaf- und Ziegenzuchtorganisation gewählt.

³ In beiden Kommissionen ist eine regional und politisch ausgeglichene Vertretung anzustreben.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin selbst.

§ 51. *Wahl*

¹ Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Sie können für maximal vier Perioden und höchstens bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt im Maximum 2 Amtsperioden.

² Für die Wahl, die Wiederwahl sowie die Verantwortlichkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ¹⁾ Anwendung.

§ 52. *Wahlvorschläge*

¹ Bei Ergänzungswahlen schlägt der Vorstand der vorschlagsberechtigten Zuchtorganisation mindestens zwei Kandidaten oder Kandidatinnen der

¹⁾ BGS 126.1.

Schaukommission vor. Diese müssen Halter der betreffenden Tierart sein, den durch das Amt organisierten kantonalen Expertenkurs für alle Rassen und, falls dieser nicht anerkannt wird, zusätzlich den durch den schweizerischen Zuchtverband organisierten Expertenkurs bestanden haben.

² Die Schaukommission unterbreitet dem Amt für die Wahl durch den Regierungsrat einen Einer- oder Zweivorschlag.

§ 53. Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 5. Dezember 1989¹⁾.

§ 54. Staatliche Vertretung

¹ Den beiden Kommissionen steht als tierärztlicher Experte im Sinne eines Beisitzers ohne Stimmrecht der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin bei.

² Der Tierzuchtsekretär oder die Tierzuchtsekretärin des Kantons ist von Amtes wegen Sekretär oder Sekretärin der beiden Kommissionen.

³ Die Lehrkräfte für Rindvieh- und Kleinviehzucht des kantonalen bäuerlichen Bildungszentrums gehören der betreffenden Kommission als ordentliche Mitglieder von Amtes wegen an.

§ 55. Ausschüsse

a) der Schaukommission für das Rindvieh

¹ Der Ausschuss der Rindviehschaukommission wird auf Vorschlag der Kommission gewählt. Ihm gehören an:

- a) der Präsident oder die Präsidentin;
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- c) Beisitzer.

² Im Ausschuss muss jeder Zuchtverband durch ein Mitglied vertreten sein.

³ Ferner gehören dem Ausschuss ohne Stimmrecht an:

- a) die zuständige Lehrkraft des kantonalen bäuerlichen Bildungszentrums, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied ist;
- b) der Tierzuchtsekretär oder die Tierzuchtsekretärin des Kantons.

b) der Schaukommission für das Kleinvieh

Der Ausschuss der Kleinviehschaukommission wird auf Vorschlag der Kommission gewählt. Ihm gehören an:

- a) der Präsident oder die Präsidentin;
- b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der drei Kleinvieharten;
- c) der Tierzuchtsekretär oder die Tierzuchtsekretärin; ohne Stimmrecht.

§ 57. Kantonale Schauexperten für Rindvieh, Kleinvieh und Pferde

a) Wahl

¹ Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schaukommissionen amten als kantonale Schauexperten. Ihre Aufgaben richten sich nach Bundesrecht. Ihre Wahl und Verantwortlichkeit richtet sich nach den §§ 51 und 52.

¹⁾ BGS 926.516.

921.12

² Für die Wahl des kantonalen Schauexperten oder der kantonalen Schauexpertin für Pferde sowie für deren Stellvertretung unterbreiten die kantonalen Pferdezuchtgenossenschaften dem Regierungsrat einen Wahlvorschlag.

³ Bei Aufgabe der Tierhaltung ist der Experte oder die Expertin der betreffenden Tierart nicht mehr wählbar.

§ 58. b) Funktion

¹ Die kantonalen Schauexperten für Rindvieh und Kleinvieh arbeiten im Team. An Schauen der eigenen Genossenschaft treten sie in den Ausstand.

² In besonderen Fällen können ausserkantonale Experten beigezogen werden.

³ Der Schauexperte oder die Schauexpertin für Pferde sowie deren Stellvertretung haben die Aus- und Weiterbildungskurse des Schweizerischen Pferdezuchtverbandes zu besuchen. Sie vertreten den Kanton an den eidgenössischen Pferdeschauen im Kantonsgebiet.

§ 59. c) Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 5. Dezember 1989¹⁾).

§ 60. Zentralstelle für Land- und Viehwirtschaft

Der viehwirtschaftliche Beratungsdienst obliegt der kantonalen Zentralstelle für Land- und Viehwirtschaft.

§ 61. Zuchtgenossenschaften

Die Zuchtgenossenschaften müssen vom Regierungsrat anerkannt sein. Die Anerkennung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

§ 62. Gemeinden

Die Gemeinden fördern die Tierzucht und -haltung nach den §§ 73 und 74.

2. Vollzug und Förderung

§ 63. Förderungsmittel, Tierzuchtkredit

¹ Der Kanton leistet die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Beiträge und Prämien. Diese können im Einzelfall an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Beiträge und Prämien werden dem Grundsatz nach in der Beitragsverordnung des Kantonsrates²⁾ verankert und jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

³ Der budgetierte Tierzuchtkredit wird nach den Vorschriften des Bundes und insbesondere nach Massgabe der Schauergebnisse aufgeteilt.

¹⁾ BGS 926.516.

²⁾ BGS 921.13.

§ 64. Weitergehende Förderungsmassnahmen

¹ Weitergehende Förderungsmassnahmen im Sinne von § 31 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes werden im Rahmen des verfügbaren Tierzuchtkredites unterstützt und in der Beitragsverordnung festgelegt.

² Über die Verwendung dieser Beiträge entscheidet der Regierungsrat nach Wirtschaftlichkeit und Bedeutung der einzelnen Massnahmen.

a) Bestimmungen über Zucht und Schauen

§ 65. Einsatz männlicher Zuchttiere

¹ Für die Rindvieh- und Kleinviehzucht dürfen nur herdebuchberechtigte männliche Zuchttiere jener Rassen oder bewilligter Kreuzungen eingesetzt werden, die in der eidgenössischen Tierzuchtverordnung vom 29. August 1958¹⁾ aufgeführt sind.

² Für die Pferdezucht dürfen nur eidgenössisch anerkannte Hengste eingesetzt werden.

§ 66. Schauen

a) Zweck und Durchführung

¹ Schauen werden durchgeführt für die:

- a) jährliche Beurteilung der männlichen Zuchttiere und deren Aufnahme ins Herdebuch;
- b) Beurteilung der weiblichen Tiere und deren Aufnahme ins Herdebuch;
- c) Nachpunktierung der weiblichen Tiere.

² Die Durchführung der einzelnen Arten der Schauen wird in einer Weisung des Amtes geregelt.

³ Nachschauen sind gebührenpflichtig.

§ 67. b) Aufnahme ins Herdebuch

¹ Bei Erfüllung der vom Bund und vom Kanton verlangten Mindestanforderungen werden die männlichen und weiblichen Tiere ins Herdebuch aufgenommen.

² Die Dauer der Herdebuchberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes. Für die männlichen Zuchttiere gilt die Herdebuchberechtigung bis zur nächsten Hauptschau.

§ 68. c) Übernahme der Beurteilungsergebnisse

Der Kanton Solothurn anerkennt das Beurteilungsergebnis über die Herdebuchtiere der anderen Kantone und der schweizerischen Zuchtverbände.

§ 69. d) Pferdeschauen

Für die Pferdeschauen bleiben die Vorschriften des Bundes vorbehalten.

¹⁾ SR 916.310.

921.12

b) Spezielle Förderungsmassnahmen

§ 70. Tieraussstellungen. Märkte

Der Kanton unterstützt die Zuchtorganisationen in der Durchführung von regionalen und zentralen Leistungsschauen, Ausstellungsmärkten und kantonalen Tieraussstellungen.

§ 71. Förderung im Berggebiet

¹ Der Kanton fördert im besonderen die Tierzucht im Berggebiet durch den viehwirtschaftlichen Beratungsdienst.

² Die Zentralstelle für Land- und Viehwirtschaft organisiert nach den Weisungen des Bundes insbesondere Remontierungsaktionen, Entlastungskäufe und die Mastremontenvermittlung.

³ Die Aktionen nach Absatz 2 erfolgen nach Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit den bäuerlichen Organisationen für Viehvermittlung und Schlachtviehabsatz.

§ 72. Versuche und Veranstaltungen

An die Durchführung von Versuchen, die im Dienste der Tierzucht und Tierhaltung stehen, sowie an Veranstaltungen, die der Weiterbildung und Information dienen, können, soweit diese einem Bedürfnis entsprechen und nicht selbsttragend sind, Beiträge nach Massgabe der Beitragsverordnung gewährt werden.

c) Aufgaben der Gemeinden

§ 73. Mitwirkung bei Schauen

Die Gemeindebehörden der Schauorte haben die notwendigen und geeigneten Schauplätze mit den nötigen Einrichtungen zum Anbinden der Tiere auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Sie haben auf ihre Kosten die Plätze abzuräumen und zu reinigen.

§ 74. Viehinspektor, Kommission

Die Gemeinden beauftragen den Viehinspektor oder die Viehinspektorin oder eine Kommission, der u.a. der Viehinspektor oder die Viehinspektorin und der Zuchtbuchführer oder die Zuchtbuchführerin angehören, mit der Überwachung des Einsatzes der männlichen Zuchttiere gemäss Gesetz sowie mit der Bestandeskontrolle der Tiere.

3. Rechtsschutz, Rückerstattungen und Strafbestimmungen

§ 75. Rechtsmittelverfahren bei Viehschauen

¹ Einsprachen gegen das Beurteilungsergebnis müssen mündlich bis zum Abschluss der Schau bei der Schaukommission erhoben werden.

² Die anwesenden Experten entscheiden darüber als Gesamtheit. Der Entscheid wird sofort mündlich eröffnet und, auf ausdrückliches Verlangen, schriftlich begründet.

³ Gegen den Einspracheentscheid von Beurteilungsergebnissen für das Rind- und Kleinvieh kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement eingereicht werden.

⁴ Bei Beurteilungsergebnissen für Pferde gelten die Vorschriften des Bundes.

§ 76. Rückerstattung

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge und Prämien sind zurückzuerstatten.

² Für die Verweigerung und Rückerstattung kantonaler Beiträge für die Pferdezucht finden die entsprechenden Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Pferdezucht¹⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 77. Strafbestimmungen

¹ Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes finden die Strafbestimmungen des Bundes Anwendung.

² Die Bussen fallen dem Tierzuchtkredit zu.

B. Viehabsatz

1. Organisation und Behörden

§ 78. Volkswirtschafts-Departement

¹ Das Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts über den Viehabsatz sowie weiterer Massnahmen zur Förderung der Arbeitsteilung zwischen dem Berg- und dem Talgebiet aus.

² Es erlässt die erforderlichen Verfügungen, Bewilligungen und Weisungen.

§ 79. Amt für Landwirtschaft

¹ Das Amt ist zuständig für den unmittelbaren Vollzug.

² Es reicht bei den zuständigen Bundesstellen die entsprechenden Gesuche ein und erledigt die Abrechnung.

§ 80. Organisationen für den Viehabsatz

Die bäuerlichen Organisationen für Viehvermittlung und Schlachtviehabsatz organisieren zusammen mit dem Amt in geeigneter Weise den Viehabsatz, wie zum Beispiel durch Schlachtviehannahmen, Entlastungskäufe und Mastremontenvermittlung sowie weitere Massnahmen zur Förderung der Arbeitsteilung zwischen dem Berg- und Talgebiet.

¹⁾ SR 916.320.

2. Verfahren und Rechtsschutz

§ 81. Gesuche

Gesuche für die Durchführung von oder die Teilnahme an betreffenden Massnahmen sind dem Amt oder der von ihm bezeichneten Stelle einzureichen.

§ 82. Beitragsberechtigung

¹ Das Amt oder die von ihm bezeichnete Stelle stellt die Beitragsberechtigung fest und teilt das Ergebnis mit.

² Bei Differenzen kann vom Departement eine Verfügung verlangt werden.

§ 83. Rückerstattung

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

§ 84. Beschwerden

Gegen Entscheide des Departementes kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 85. Strafbestimmungen

Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes finden die Strafbestimmungen des Bundes Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 86. Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 15. September 1987¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress lautet neu:

gestützt auf § 22 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Solothurn vom 4. Dezember 1994²⁾, auf § 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985³⁾ sowie auf § 179 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954⁴⁾.

§ 1.

Absatz 2 litera a lautet neu:

- a) Zur Festlegung des Ertragswertes zuhanden des Volkswirtschafts-Departementes (Art. 87 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 BGG⁵⁾).

¹⁾ GS 90, 957 (BGS 212.473.82).

²⁾ GS 93, 344

³⁾ BGS 614.1.

⁴⁾ BGS 211.1.

⁵⁾ SR 211.412.11.

§ 2 lautet neu:

§ 2. Grundlagen für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes ist das eidgenössische Schätzungsreglement vom 7. Mai 1986 mit Anlehnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4.

Absatz 1 lautet neu:

§ 4. ¹ Die Schätzungsstelle führt die Schätzungsaufträge aus, die ihr von den in § 1 Absatz 2 genannten Stellen sowie den Berechtigten gemäss Artikel 87 BGGB erteilt werden.

² Die Steuerverordnung Nr. 7 vom 1. Juli 1986¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5.

Absatz 1 litera f lautet neu:

f) Dem Landwirtschaftsamt zum Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung.

³ Der Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 10. November 1972²⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress lautet neu:

gestützt auf Artikel 359 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht³⁾, § 329 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁴⁾ sowie § 60 des Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Solothurn vom 4. Dezember 1994⁵⁾.

⁴ Die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960⁶⁾ wird wie folgt geändert:

§ 62.

Absatz 2 lautet neu:

² Gegen Einspracheentscheide der Schätzungskommission kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

§ 63 wird aufgehoben.

§ 87. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es sind aufgehoben:

1. die Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 2. September 1980⁷⁾;

¹⁾ GS 90, 494 (BGS 614.159.07).

²⁾ GS 85, 1053 (BGS 821.322).

³⁾ SR 220.

⁴⁾ BGS 211.1.

⁵⁾ GS 93, 344.

⁶⁾ GS 81, 358 (BGS 923.12).

⁷⁾ GS 88, 422 (BGS 921.12).

921.12

2. die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 6. Dezember 1952¹⁾;
3. die Verordnung über den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes betreffend Einspracheverfahren und Vorkaufsrecht vom 13. August 1985²⁾;
4. der Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 1950 betreffend der Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen/Verfahren bei kleineren Flächenveränderungen³⁾;
5. die Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Bern über die Bewilligung zur Vermittlung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften vom 8. Juni/2. Juli 1946⁴⁾ sowie die Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Zürich über die Bewilligung zur Vermittlung von landwirtschaftlichen Liegenschaften vom 25. Februar/8. März 1960⁵⁾;
6. der Regierungsratsbeschluss über die Ausnahmen von der Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 19. August 1947⁶⁾;
7. der Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 1939 betreffend die Kantonale Zentralstelle für Ackerbau⁷⁾;
8. die Verordnung über die Bekämpfung des Blauschimmels des Tabaks vom 24. März 1961⁸⁾;
9. die Verordnung über die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 11. Februar 1909⁹⁾;
10. die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Tierzucht vom 7. Mai 1985¹⁰⁾;
11. die Verordnung über Kosten- und Kuhbeiträge vom 21. November 1980¹¹⁾;
12. die Normalstatuten für Viehversicherungskreise vom 7. September 1962¹²⁾;
13. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Viehversicherung vom 25. Februar 1970¹³⁾;
14. der Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der freiwilligen Schafversicherung vom 28. Juni 1972¹⁴⁾;
15. der Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1945 bezüglich dem Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft; obligatorische Krankenversicherung¹⁵⁾;

¹⁾ GS 79, 64 (BGS 922.12).

²⁾ GS 90, 106 (BGS 922.121).

³⁾ GS 78, 87 (BGS 212.473.87).

⁴⁾ GS 77, 91 (BGS 922.21).

⁵⁾ GS 81, 276 (BGS 922.22).

⁶⁾ GS 77, 226 (BGS 924.221).

⁷⁾ GS 74, 541 (BGS 926.211).

⁸⁾ GS 82, 48 (BGS 926.216.2).

⁹⁾ GS 64, 401 (BGS 926.413).

¹⁰⁾ GS 90, 65 (BGS 926.511).

¹¹⁾ GS 88, 499 (BGS 926.525.2).

¹²⁾ GS 82, 314 (BGS 926.722).

¹³⁾ GS 85, 32 (BGS 926.723).

¹⁴⁾ GS 85, 906 (BGS 926.726).

¹⁵⁾ GS 76, 293 (BGS 927.282).

16. die Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986¹⁾).

§ 88. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Landwirtschaftsgesetz rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. April 1996 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 26. April 1996

¹⁾ GS 90, 574 (BGS 927 52).

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 26. Mai 1997 am 1. August 1997.